

Beglaubigte Abschrift

unter Kfz Delin

073254



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 7 O 556/04

verkündet am : 13. Juli 2006

Schulze, C.
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin, Tegeler Weg 17 - 21,
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2006

durch den Richter am Landgericht Dr. Marlow als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 93.429,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23. September 2003 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 20 %. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 20 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 20 % leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um weitere Invaliditätsleistungen aus einem privaten Unfallversicherungsvertrag.

Zwischen den Parteien bestand gemäß Versicherungsschein vom 22. Januar 1996 zur Nr. [REDACTED] mit Beginn am 10. Januar 1996 eine dynamische Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme ab dem 10. Januar 2000 gemäß undatiertem Nachtrag iHv. 66.000 DM und einer maximalen Invaliditätsleistung iHv. 264.000,- DM (Anlage K 1). Dem Vertrag liegen die „Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen für Kinder und Erwachsene mit Allianz Leistungen“ (Allianz-AUB 94) zu Grunde.

Am 12. November 2000 wurde der am 11. August 1972 geborene Kläger gegen 3:30 Uhr morgens schwer verletzt auf der Straße aufgefunden und in die Intensivstation des Klinikums [REDACTED] gebracht. Daran, wie es dazu gekommen ist, kann sich der Kläger nicht erinnern. Wegen der beim Kläger diagnostizierten Verletzungen wird auf die Krankenhausberichte Anlage K 2 Bezug genommen.

In einem im Auftrag der Beklagten erstellten chirurgischen Gutachten des Facharztes für Chirurgie, [REDACTED] vom 12. Februar 2002 (Anlage K 5) diagnostizierte dieser beim Kläger u. a. „Trümmerbrüche an den körperfernen Enden von Speiche und Elle rechts und links“ und kam insoweit zu folgenden Feststellungen:

"Die Gebrauchsfähigkeit der verletzten rechten Armes wird als Folge des Unfalls gegenüber der vollen Gebrauchsfähigkeit dauernd um 3/10 beeinträchtigt bleiben, die des verletzten linken Armes als Folge des Unfalls gegenüber der vollen Gebrauchsfähigkeit dauernd um 1/3.

(...)

Über die Folgen der Verletzungen an beiden Armen bestehen keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen der körperlichen Leistungsfähigkeit."

Die Beklagte rechnet auf der Grundlage dieses Gutachtens unter dem 25. Februar 2002 einen Gesamtinvaliditätsgrad von 44,34 % und damit eine Gesamtleistung von 14.962,98 € ab (Anlage K 6).

Auf der Grundlage des Gutachtens Prof. Dr. Michael Herzog vom 7. Mai 2002 (Anlage K 9) erkannte die Beklagte mit Schreiben vom 4. Juni 2002 (Anlage K 10) wegen der unfallbedingten Gesundheitsbeschädigungen des Klägers im Gesichtsbereich eine Invalidität in Höhe von 10 % an und zahlte insoweit an den Kläger 3.374,60 €.

In einem weiteren von der Beklagten beauftragten freien fachchirurgischen Gutachten Prof. [REDACTED] vom 6. April 2003 kam dieser wegen der Beeinträchtigungen im Unterarmbereich zu einer Invalidität von jeweils 1/10 Armwert rechts und links (Anlage K 7).

Wegen eines unfallbedingt erlittenen hirnorganischen Psychosyndroms erkannte die Beklagte auf der Grundlage des Gutachtens [REDACTED] vom 23. April 2003 (Anlage K 11) mit Schreiben vom 27. August 2003 (Anlage K 12) eine weitere Invalidität in Höhe von 20 % an, verrechnete entsprechende Zahlungen aber mit vermeintlichen - Rückzahlungsansprüchen wegen des im Gutachten Prof. Dr. [REDACTED] festgestellten geringeren Invaliditätsgrades.

Wegen des Inhalts eines radiologischen Zusatzgutachtens Prof. [REDACTED] vom 16. Mai 2003 wird auf die Anlage K 8 und einer ergänzenden Stellungnahme Prof. [REDACTED] vom 28. Mai 2003 auf die Anlage B 1 Bezug genommen.

Die Beklagte ermittelte auf der Grundlage der letzten Stellungnahme Prof. Dr. [REDACTED] wegen der Beeinträchtigungen der beiden Arme von jeweils 1/10 und der neurologischen Folgen iHv. 20 % eine Gesamtleistung iHv. 11.473,59 € und erklärte zugleich auf die Rückforderung der Überzahlung zu verzichten (Anlage B 2).

Mit Schreiben vom 22. September 2003 lehnte die Beklagte weitere Leistungen - über die gezahlten 18.337,58 € - ab (Anlage K 13).

Der Kläger behauptet:

Es sei mit einer Einsteifung beider Handgelenke zu rechnen. Der Invaliditätsgrad betrage je Hand 55 %.

Der Kläger meint:

Ihm stehe ein Anspruch auf Zahlung weiterer 116.646,42 € zu, da unfallbedingt eine zu berücksichtigende 100 %ige Gesamtinvalidität gegeben sei, die nach § 7 I (4) a) AVB-AUB zu einer vierfachen Invaliditätsleistung führe.

Es sei zu selbständigen Verletzungen und Dauerfolgen sowohl an Unterarm als auch Handgelenk gekommen, die gesondert zu bewerten seien. In jedem Fall sei die beeinträchtigte Unterarmdrehbeweglichkeit mit zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 116.646,42 € nebst Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23. September 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei beim Kläger wegen der Beeinträchtigungen im Handbereich allein eine Invalidität von insges. 27,5 % (= 2 x 13,75 % = ¼ Hand) gegeben. Denn maßgebend sei allein der Sitz der unfallbeschädigten Schädigung, der hier im Handgelenk liege, auf die darüber hinaus gehenden Auswirkungen komme es nicht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beschluss der Kammer vom 3. März 2005 (Bl. 29 f. d. A.) ist Beweis erhoben worden über die Behauptungen des Klägers. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen, Facharzt für Chirurgie Dr. [REDACTED], vom 9. August 2005 (Bl. 39 ff. d. A.), dessen ergänzende Stellungnahme vom 25. Oktober 2005 (Bl. 95 ff.) und seine mündlichen Erläuterungen im Termin am 4. Mai 2006 (Bl. 116 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat nur teilweise Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer 93.429,17 € (= 111.766,75 € [= 82,8 % (= 52,8 % für beide Hände+ 10 % für Gesichtsverletzungen + 20 % für hirnorganisches Psychosyndrom)] von 134.984,- € [= 4 x 33.746,- €]] – 18.337,58 €) aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Unfallversicherungsvertrag zur Versicherungsschein-Nr. PU [REDACTED] iVm. den Allianz-AUB 94 aufgrund des Unfallereignisses vom 12. November 2000 zu.

Beim Kläger besteht eine Gesamtinvalidität iHv. 82,8 %, die nach § 7 I (4) a Allianz-AUB 94 zu einer vierfachen Invaliditätsleistung führt. Nach § 7 I (4) a Allianz-AUB 94 erbringt die Beklagte die vierfache Invaliditätsleistung, wenn ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens 80 Prozent vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Dies ist hier der Fall. Insbesondere liegt beim Kläger ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen eine Invalidität von mindestens 80 % vor. Dabei entfallen zwischen den Parteien unstreitig bereits 10 % auf die unfallbedingten Gesichtsverletzungen und 20 % auf das unfallbedingt erlittene hirnorganische Psychosyndrom. Wegen der dauernden Beeinträchtigungen der Handgelenks- und Unterarmdrehbeweglichkeit aufgrund der „beidseitigen Unterarmbrüche im Handgelenksbereich“ (Seite 10 des Gutachtens Dr. [REDACTED] vom 9. August 2005) besteht beim Kläger nach §§ 7 I (2) a), b) Allianz-AUB eine weitere Invalidität von 52,8 % (= 2 x 26,4 [= 48 % von 55 %]).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen, Facharzt für Chirurgie Dr. Dirk Havenstein, vom 9. August 2005, dessen ergänzende Stellungnahme vom 25. Oktober 2005 und seine mündlichen Erläuterungen im Termin am 4. Mai 2006, ist das Gericht davon überzeugt, dass es beim Kläger durch das Unfallereignis zu einer

Gesundheitsschädigung an beiden Handgelenken gekommen ist, die eine bedingungsgemäße Invalidität bezogen auf den Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks von knapp hälftig begründen. Einwendungen gegen die sachverständigen Feststellungen, die ohne weiteres überzeugend, nachvollziehbar und schlüssig waren, haben insoweit auch beide Parteien nicht erhoben.

Maßgebend für die Invaliditätsbemessung ist - worauf die Kammer bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme hingewiesen hat und wovon ersichtlich auch beide Parteien ausgehen - der Sitz der unfallbedingten Schädigung (z. B. BGH VersR 1991, 57; 1991, 413). Das ist hier das Handgelenk, das nach der Gliedertaxe in § 7 I (2) a) AVB bei vollständigem Verlust oder Funktionsunfähigkeit mit 55 % zu bewerten ist. Zwar liegt hier eine unfallbedingte Schädigung an den körperfernen Enden von Speiche und Elle vor, die an sich die Unterarmknochen bilden. Dennoch sitzt die Schädigung nicht im „nächst körpernäheren“ Gliedertaxebereich „eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks“. Anatomisch setzt sich das „Handgelenk“ aus verschiedenen Gelenken und Knochen zusammen, zu denen auch Elle und Speiche gehören, die die Gelenkpfanne des proximalen Handgelenks bilden. Dies sieht auch der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht anders, der als „Handgelenk“ iSv. § 7 I (2) a) AVB die Gesamtheit der Gelenke der Hand versteht und gerade auch den Gelenkbereich zwischen Unterarm und Hand dazu zählt. Da nach allgemeiner Auffassung nach dem System der Gliedertaxe Ausstrahlungen auf das körpernähere Glied in dem Invaliditätsgrad für das körperfernere, geschädigte Glied bereits mitberücksichtigt sind, ist hier – trotz der neben der Einschränkung der Handbeweglichkeit beeinträchtigten Unterarmdrehbeweglichkeit – nur von einem Invaliditätsgrad von 55 % für „Hand im Handgelenk“ auszugehen. Allerdings ist dabei nicht allein auf die Beeinträchtigung der eigentlichen Handgelenksbeweglichkeit abzustellen, die der Sachverständige je Hand mit ¼ Hand bewertet hat, sondern auch auf die darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Unterarmdrehbeweglichkeit. Ergibt die Auslegung des Begriffs „Hand im Handgelenk“, dass dazu auch der Gelenkteil zu den körperfernen Enden von Elle und Speiche zählt, muss dies

konsequenterweise bei der Bewertung der Beeinträchtigung mit berücksichtigt werden. Die teilweise Einbeziehung des Unterarms in die Gliedertaxposition „Hand im Handgelenk“ führt dazu, dass dieser Bereich in die Bewertung der Funktionsbeeinträchtigung einzubeziehen ist. Der Sachverständige hat insoweit eine Beeinträchtigung bis unterhalb des Ellenbogengelenks mit knapp hälftig bewertet, die die Kammer mit 48 % schätzt (§ 287 ZPO).

Im übrigen liegen zwei gesondert zu bewertende Schädigungen entgegen der Ansicht des Klägers nicht vor, da es allein um eine Schädigung des Handgelenks geht.

Die Zinsentscheidung folgt wegen der Leistungsablehnung der Beklagten vom 22. September 2003 aus §§ 286, 288 I ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Dr. Marlow

~~Ausgefertigt - Beurlaubigt~~

~~Justizanstalt~~

